

05.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt und dadurch der nachhaltige Schutz des Versuchstieres, die Harmonisierung der europäischen Standards und damit die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Forschung innerhalb der EU und international gestärkt werden sollen. Der Schutz des Tierwohles durch die größtmögliche Einhaltung des 3R-Prinzips ist unbestritten. Um den notwendigen medizinischen Fortschritt voranzutreiben, können jedoch Teile der lebenswissenschaftlichen Forschung nicht gänzlich auf Tierversuche verzichten. Dieses zeigt sich umso mehr in der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemielage, in der neben der Entwicklung von Impfstoffen auch die Entwicklung wirksamer Medikamenten notwendig ist. Diese Entwicklung ist ohne tierbasierte Ansätze in der biomedizinischen Forschung nicht umsetzbar.
- b) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den im TierSchG-E dargestellten Erfüllungsaufwand für die Umsetzung dieser Neuerungen zu überprüfen. Die dargestellten zu erwartenden zeitlichen Mehraufwände erscheinen angesichts der in der Antragsstellung geforderten inhaltlichen Neuerungen als gering kalkuliert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sind in § 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f die Wörter „oder Ohrlochung“ durch die Wörter „, Ohrlochung oder Ohrkerbung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung zur Kennzeichnung von Versuchstieren wird grundsätzlich begrüßt. Die Kennzeichnung von Versuchstieren (insb. Mäuse und Ratten) mittels einer Markierung am Ohr kann durch Lochung des Ohres oder Kerbung des Ohrrandes erfolgen. Beide Methoden sind gebräuchlich. Die Änderung ist somit fachlich sowie im Sinne der Rechtsklarheit geboten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 7 Absatz 2a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 7 Absatz 2a wie folgt zu fassen:

„(2a) Zur Vermeidung von Doppel- oder Wiederholungsversuchen sind Daten aus Tierversuchen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) gewonnen wurden, anzuerkennen. Bei Tierversuchen, die unionsrechtlich vorgeschrieben sind, gilt dies nur, wenn nach Unionsrecht anerkannte Verfahren angewendet worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt in Bezug auf die genannten Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden müssen.“

Begründung:

Nach Unionsrecht anerkannte Verfahren gibt es nur bei Tierversuchen, die unionsrechtlich vorgeschrieben sind. Bei Tierversuchen, die nicht vorgeschrieben sind – dies gilt insbesondere für die Grundlagenforschung, aber auch für weite Bereiche der angewandten Forschung – macht das Erfordernis „nach Unionsrecht anerkannt“ keinen Sinn, da es dafür auch an unionsrechtlichen Vorschriften zur Art und Weise der Durchführung eines solchen Tierversuchs fehlt.

Doppel- und Wiederholungsversuche sind bereits nach dem bisher geltenden Recht grds. verboten, § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b Tierschutzgesetz. Daraus, dass dieses Verbot jetzt auf unionsrechtlich vorgeschriebene Tierversuche beschränkt wird – weil es bei nicht vorgeschriebenen Tierversuchen auch keine nach Unionsrecht anerkannten Verfahren gibt – kommt es im Ergebnis zu einer erheblichen Verschlechterung des bisher bestehenden Tierschutzstandards.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 nach den Wörtern „auskommt und die“ die Wörter „im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Eine ausdrückliche Anerkennung alternativer Prüfverfahren durch das Unionsrecht ist nur dort erforderlich, wo es um den Ersatz von gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen geht, wo also nach Unionsrecht vorgeschriebene Tierversuche (= Tierversuche zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen) durch Alternativmethoden ersetzt werden sollen. Dort, wo das Unionsrecht einen Tierversuch nicht vorschreibt – insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, aber auch in weiten Bereichen der angewandten Forschung und bei der Ausbildung und Lehre – wird es in der Regel auch keine Vorschriften zu alternativen Prüfverfahren geben, in denen man eine Anerkennung solcher Verfahren sehen kann.

Bei einem unveränderten Inkrafttreten des geplanten § 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 würden somit weite Bereiche der Forschung und der gesamte Bereich der Ausbildung und Lehre von der Pflicht, vorrangig wissenschaftlich anerkannte Ersatzmethoden anzuwenden, herausgenommen, was sich mit dem in § 7a Absatz 1 Satz 1 verankerten Prinzip der Unerlässlichkeit (das zugleich auch Bestandteil des Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a GG ist „Schutz vor vermeidbaren Leiden“) nicht vereinbaren lässt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee ist in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a am Ende das Wort „und“ durch die Wörter „ , ohne dass hierdurch die Einhaltung der Vorgaben der Nummern 1 bis 7 beeinträchtigt wird und“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 20. Februar 2020. Sie entspricht auch der Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz. Danach besitzen die Staatsziele „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ gleiches Gewicht und ist es nicht erlaubt, den Umweltschutz in irgendeiner Form gegen den Tierschutz auszuspielen. Das Ziel, den Tierversuch so umweltverträglich wie möglich durchzuführen, darf deshalb nicht auf Kosten einer der in § 8 Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 bis 7 genannten und dem Tierschutz dienenden Genehmigungsvoraussetzungen verwirklicht werden. In dem Gesetzentwurf vom 20. Februar 2020 war dies treffend formuliert worden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a TierSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wörter „eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuches“ zu präzisieren.

Begründung:

Es ist unklar, wie eine möglichst umweltverträgliche Durchführung definiert wird und wie diese überprüft werden soll. Ein unverhältnismäßiger Aufwand in der Antragstellung ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung in der begleitenden TierSchVersV.

7. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG-E zu präzisieren.

Begründung:

Mit der in § 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG-E eingebrachten Prüftiefe der Genehmigungsanträge soll den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprochen werden. Die Formulierung einer angemessenen Detailliertheit bedarf in der begleitenden TierSchVersV einer weiteren Konkretisierung. Die Bedeutung und die zu erwartende behördliche Überprüfung sind zu präzisieren, um einen unverhältnismäßigen Aufwand in der Antragstellung und unterschiedliche Auslegungen, die dem Ziel der EU-Richtlinie im Sinne einer Harmonisierung der Genehmigungsverfahren widersprechen, zu verhindern.

8. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 1a - neu -TierSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

< ... weiter wie Vorlage ... >

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

“Satz 1 gilt auch für Einrichtungen, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer zu den in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b bestimmten Zwecken verwendet werden.” ’

Begründung:

Zweck der Änderung von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in Artikel 1 Nummer 9 soll laut Begründung sein, dass Einrichtungen, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, einer Erlaubnis bedürfen. Der jetzige Wortlaut würde dazu führen, dass jede natürliche Person, die Tiere in Tierversuchen verwendet, eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG beantragen müsste (siehe Definition „Verwender“ in Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2010/63/EU).

Zielperson der Erlaubnis gemäß § 11 TierSchG ist jedoch nicht der einzelne Verwender (wie z.B. der Tierpfleger oder der Student), dessen Qualifikation im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens ohnehin von der zuständigen Behörde abgeprüft wird, sondern der Betreiber der Einrichtung.

Die Einrichtungen selbst, in denen Tiere entsprechend verwendet werden, sollen zukünftig der Überwachung der Behörde besser zugänglich gemacht werden. Da § 11 Absatz 1 Satz 1 TierSchG allgemein mit „wer“ beginnt und daher zunächst auf jede Person abstellt, ist es erforderlich einen Satz 1a einzufügen, um die Erlaubnis explizit auf die Einrichtungen zu lenken (Definition „Einrichtung“ siehe Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2010/63/EU).

9. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 15 Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

... < wie Vorlage > ...‘

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vollzuges im Veterinärrecht, da in anderen Gesetzen (z. B. Tiergesundheitsgesetz) diese Formulierung bereits verwendet wird.